

Eing.: 28. April 2010

Abt./Ref.

PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

---

## Teilprüfungsbericht III

Bayerische Landesbank  
München

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2009  
und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2009

Auftrag: 0.0555599.001

Inhaltsverzeichnis	Seite
Abkürzungsverzeichnis.....	6
A. Prüfungsauftrag .....	7
B. Prüfungsdurchführung .....	9
C. Prüfung nach § 1 Ziffer 1.4 des Garantievertrages mit dem SoFFin .....	11
I. Prüfungsgegenstand .....	11
II. Ergebnis unserer Prüfung der Einhaltung der Verpflichtungen der BayernLB .....	13
1. Angemessene Kernkapitalquote nach Rekapitalisierung (§ 1 Ziffer 1.1 Absatz 1 Garantievertrag).....	13
2. Unterschreitung der geforderten Kernkapitalquote während der Laufzeit des Vertrages (§ 1 Ziffer 1.1 Absatz 2 Garantievertrag) .....	13
3. Detaillierung der "Eckpunkte der Restrukturierung der BayernLB Gruppe" (§ 1 Ziffer 1.2 i.V.m. § 1 Ziffer 1.5 Garantievertrag) .....	14
4. Vorlage des Jahresabschlusses und Lageberichts in geprüfter und testierter Form (§ 1 Ziffer 1.3 lit a) Garantievertrag) .....	15
5. Vorlage des Halbjahresberichtes des Unternehmens und des Konzerns (§ 1 Ziffer 1.3 lit b) Garantievertrag).....	16
6. Vorlage des Quartalsberichtes des Unternehmens und des Konzerns (§ 1 Ziffer 1.3 lit c) Garantievertrag) .....	16
7. Vorlage des Monatsberichts des Unternehmens und des Konzerns (§ 1 Ziffer 1.3 lit d) Garantievertrag).....	17
8. Zusammenstellung der bilanziellen und außerbilanziellen Finanzierungsverpflichtungen (§ 1 Ziffer 1.3 lit e) Garantievertrag).....	17
9. Vorlage einer Übersicht über die Liquiditätsausstattung (§ 1 Ziffer 1.3. lit e) (ii) Garantievertrag).....	18
10. Bilanzierungs-, Ansatz- oder Bewertungsmethoden gemäß Referenzabschluss (§ 1 Ziffer 1.4 lit b) Garantievertrag) .....	18
11. Information über jede Änderung der Bilanzierungs-, Ansatz- und Bewertungsmethoden (§ 1 Ziffer 1.4 lit c) Garantievertrag) .....	19
12. Einreichung des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers (§ 1 Ziffer 1.4 lit d) Halbsatz 1 Garantievertrag).....	21
13. Wiederholung der gemäß § 2 abgegebenen Zusicherungen der Geschäftsleiter (§ 2 Ziffer 2.7 lit a) (ii) Garantievertrag).....	22
14. Inanspruchnahmevoraussetzungen für eine Garantie (§ 5 Ziffer 5.1	

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
Garantievertrag).....	22
15. Abgabe einer Ziehungsnachricht für Garantien (§ 5 Ziffer 5.2 Garantievertrag).....	23
16. Erlöschen der Garantie (§ 5 Ziffer 5.3 Garantievertrag).....	23
III. Ergänzende Verpflichtungen aus dem FMStFG und der FMStFV .....	24
D. Prüfung der Einhaltung der Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland und der BayernLB aus der Entscheidung der EU-Kommission .....	25
I. Rekapitalisierung der BayernLB .....	25
II. Prüfungsgegenstand .....	26
III. Ergebnis unserer Prüfung der Einhaltung der Verpflichtungen .....	27
1. Ausschüttungen für bestehende Kapitalinstrumente im Geschäftsjahr 2009 .....	27
2. Vergütung der Organmitglieder und der Gesellschafter.....	28
3. Verpflichtung dem Kapitalbedarf der inländischen Wirtschaft, insbesondere von Klein- und Mittelbetrieben in ausreichendem Ausmaß Rechnung zu tragen.....	32
4. Einschränkung des Wachstums der Bilanzsumme .....	33
5. Verpflichtung zur laufenden Überprüfung der Kapitalmaßnahme .....	34
6. Vorlage des Umstrukturierungsplans .....	35
7. Präsentation eines Konzepts des Umstrukturierungsplans.....	36
E. Prüfung der Ordnungsmäßigkeit von Kreditentscheidungen bei ABS-Wertpapieren gemäß dem Garantievertrag mit dem Freistaat Bayern vom 19. Dezember 2008 sowie der Ergänzungsvereinbarung vom 10. Juli 2009 .....	37
I. Prüfungsgegenstand .....	37
II. Ergebnis unserer Prüfung der Einhaltung der Verpflichtungen der BayernLB .....	38
1. Vorliegen eines Kreditereignisses gemäß Ziffer 3 des Garantievertrages .....	38
2. Grundsatz der Verlustminimierung bei gleichzeitiger Minimierung der Inanspruchnahme der Garantien (Präambel lit. (E) des Garantievertrages i.V.m. § 1 Ziffer 1.2 der Ergänzungsvereinbarung) .....	38
3. Einhaltung der Verkaufsbedingungen, (Anhang B des Garantievertrages i.V.m. § 1 Ziffer 1.5 der Ergänzungsvereinbarung) der Abwicklungsvoraussetzungen (Ziffer 3 des Garantievertrages) sowie	

**Inhaltsverzeichnis****Seite**

einer unverzüglichen Berichterstattung bei Veräußerung einer Referenzverbindlichkeit ( Ziffer 6 des Garantievertrages i.V.m. § 2 Ziffer 2.1 (bb) der Ergänzungsvereinbarung) .....	39
4. Ordnungsmäßigkeit von Kreditentscheidungen bei Zahlungsausfällen und -verzichten unter der Beachtung der in der Bank geltenden Kompetenzordnung sowie dem Garantievertrag i.V.m. der Ergänzungsvereinbarung .....	40

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von  $\pm$  einer Einheit (€, % usw.) auftreten.

## Abkürzungsverzeichnis

AG	Aktiengesellschaft
ANL	Auslandsniederlassung
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
EU	Europäische Union
FMSStFV	Finanzmarktstabilisierungsfonds-Verordnung
FMSStFG	Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz
FMSStG	Finanzmarktstabilisierungsgesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
IFRS	International Financial Reporting Standards
KWG	Kreditwesengesetz
SoFFin	Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung
SolvV	Solvabilitätsverordnung

## A. Prüfungsauftrag

1. Auf Vorschlag des Verwaltungsrates hat uns die Generalversammlung der Bayerischen Landesbank, München, in der Sitzung vom 24. April 2009 gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung der Bayerischen Landesbank für das Geschäftsjahr 2009 zum Abschlussprüfer der

**Bayerische Landesbank, München,**

(im Folgenden kurz "BayernLB", "Bank" oder "Gesellschaft" genannt)

gewählt. Gemäß dem Beschluss des Verwaltungsrates über die Auftragserteilung nach § 11 Absatz 2 Nr. 1 der Satzung der BayernLB hat uns der Vorstand mit Schreiben vom 7. Juli 2009 den Auftrag erteilt, den Jahres- und Konzernabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht sowie den Konzernlagebericht für dieses Geschäftsjahr gemäß § 340k i.V.m. §§ 316 ff. HGB zu prüfen.

2. Über den Umfang und die Ergebnisse unserer **Prüfungen** haben wir in dem gesondert gebundenen **Teilprüfungsbericht I** und **Teilprüfungsbericht II berichtet**. Der Vorstand hat uns beauftragt den Prüfungsbericht zur Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses der BayernLB zum 31. Dezember 2009 unmittelbar auch dem Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung (**SoFFin**) zuzuleiten.
3. Die BayernLB hat am 3. Dezember 2008 mit dem SoFFin, vertreten durch die Finanzmarktstabilisierungsanstalt einen Vertrag über die Übernahme von Garantien durch den SoFFin (Garantievertrag) geschlossen. Dabei hat sich die BayernLB in § 1 Ziffer 1.4 lit. d) des Garantievertrags verpflichtet, sicherzustellen, dass der Abschlussprüfer seine Prüfung und den Prüfungsbericht auch auf die Erfüllung der dem Unternehmen unter dem Garantievertrag, dem FMStFG und der FMStFV obliegenden Verpflichtungen erstreckt.
4. Die EU-Kommission hat mit Entscheidung vom 18. Dezember 2008 die staatlichen Hilfsmaßnahmen des Freistaats Bayern in Form einer Garantie für das ABS Portfolio bis zu einem Garantiehöchstbetrag in Höhe von € 4,8 Mrd. sowie Kapitalmaßnahmen in Höhe von insgesamt € 10 Mrd. zugunsten der BayernLB als zulässige Beihilfe genehmigt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat den Vorstand der BayernLB mit Schreiben vom 11. Februar 2009 förmlich darauf hingewiesen, die Einhaltung der in der EU-Entscheidung enthaltenen Selbstverpflichtungen der BayernLB sicherzustellen. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat den Vorstand der Bank ferner dazu aufgefordert, die Einhaltung dieser Verpflichtungen vom Abschlussprüfer überprüfen zu lassen und die Ergebnisse dieser Prüfung in den Prüfungsbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der BayernLB aufzunehmen.

5. Der Vorstand der BayernLB hat uns im November 2009 ergänzend zur Prüfung des Jahresabschlusses der BayernLB zum 31. Dezember 2009 damit beauftragt, die Prüfungen nach § 1 Ziffer 1.4 lit d) des Garantievertrages mit dem SoFFin, die Prüfung der Einhaltung der in der EU-Entscheidung enthaltenen Selbstverpflichtungen der BayernLB sowie die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit von einzelnen Kreditentscheidungen in dem vom Freistaat Bayern mit Vertrag vom 19. Dezember 2008 garantierten ABS Portfolio der Bank vorzunehmen.
6. Die Ergebnisse der Prüfungshandlungen nach § 1 Ziffer 1.4 lit d) des Garantievertrages mit dem SoFFin, der Einhaltung der in der EU-Entscheidung enthaltenen Selbstverpflichtungen der BayernLB sowie der Ordnungsmäßigkeit von Kreditentscheidungen im garantierten ABS Portfolio der Bank stellen wir in diesem Teilprüfungsbericht III dar.
7. Für die **Durchführung des Auftrags** und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002 vereinbart.

## B. Prüfungsdurchführung

8. Im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses der BayernLB zum 31. Dezember 2009 haben wir uns von der Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses überzeugt und weitergehende Prüfungshandlungen vorgenommen, soweit dies zur Erfüllung der Auftragserweiterung erforderlich war.
9. Die Prüfungsdurchführung erfolgte in den Geschäftsräumen der BayernLB. Mit dem Abschluss der Prüfungsarbeiten zum Jahresabschluss der BayernLB zum 31. Dezember 2009 und der Erteilung des Bestätigungsvermerks am 23. März 2010 haben wir unsere Prüfungshandlungen insgesamt abgeschlossen.
10. Der Bereich 1100 Konzernentwicklung/Vorstandsstab hat im Dezember 2008 einen Organisationsplan aufgestellt, in dem Zuständigkeiten definiert und Aufgaben zur Erfüllung der einzelnen Auflagen organisatorisch in der Bank zugeordnet werden. Die Erfüllung der Auflagen ist von den jeweils zuständigen Einheiten im Rahmen ihrer Linienverantwortung sicherzustellen.
11. Im Rahmen unserer Prüfung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Garantievertrag mit dem SoFFin sowie der Einhaltung der in der EU-Entscheidung enthaltenen Selbstverpflichtungen wurden uns neben den Unterlagen zur Jahresabschlussprüfung u.a. folgende zusätzliche Informationen zur Verfügung gestellt und Erläuterungen gegeben:
  - Vertrag über die Übernahme von Garantien zwischen dem SoFFin und der BayernLB vom 3. Dezember 2008,
  - Verpflichtungserklärung des Vorstands gemäß § 1.5 Garantievertrag vom 6. Dezember 2008,
  - Vereinbarung zu Garantien gemäß FMStG zwischen dem Freistaat Bayern, dem SoFFin und der BayernLB vom 30. November 2008,
  - Änderungsbescheid des SoFFin zum Vertrag über die Übernahme von Garantien vom 20. Februar 2009,
  - Vereinbarung zwischen der BayernLB und dem SoFFin zur Reduzierung des Garantierahmens von € 15,0 Mrd. auf € 5,0 Mrd. vom 16. Oktober 2009,
  - Garantievertrag zwischen der BayernLB und dem Freistaat Bayern vom 19. Dezember 2008 (MUC-Garantievertrag),
  - Garantievertrag zwischen der BayernLB und dem Freistaat Bayern vom 19. Dezember 2008, (NY-Garantievertrag),

- Ergänzungsvereinbarung Nr. 1 zu dem MUC-Garantievertrag und dem NY-Garantievertrag zwischen der BayernLB und dem Freistaat Bayern vom 10. Juli 2009,
  - Monatsberichte Januar bis Dezember 2009 sowie Januar und Februar 2010,
  - Quartalsberichte März und September 2009,
  - Zwischenabschluss Juni 2009 sowie Einzel- und Konzernabschluss 2009,
  - Nachweise über die angemessene Eigenmittel und Kapitalausstattung für die Monate Januar bis Dezember 2009 sowie Januar bis Februar 2010,
  - Zusicherungen des Vorstands gemäß § 2 Garantievertrag,
  - Vertragsunterlagen zur Vergütung der Mitglieder des Vorstands,
  - Besoldungsverordnung für den Vorstand der BayernLB vom 1. Dezember 2007,
  - Unterlagen zum Bilanzwachstum der Bank und des Konzerns.
12. Auftragsgemäß und im Einklang mit dem Garantievertrag haben wir die seitens der Bank beim SoFFin eingereichten Unterlagen weder einer Prüfung noch einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Wir können daher hinsichtlich der eingereichten Unterlagen kein Gesamturteil abgeben.

## C. Prüfung nach § 1 Ziffer 1.4 des Garantievertrages mit dem SoFFin

### I. Prüfungsgegenstand

13. Eine Darstellung der Inhalte des Garantievertrages mit dem SoFFin enthalten unsere Ausführungen in Abschnitt B.I. des Teilprüfungsberichts II.
14. Gegenstand unseres Auftrags zum Stichtag 31. Dezember 2009 ist nach § 1 Ziffer 1.4 lit d) Halbsatz 2 des Garantievertrages die Prüfung der Erfüllung der dem Unternehmen im Garantievertrag obliegenden Verpflichtungen:
  - § 1 Ziffer 1.1 Absatz 1: Angemessene **Kernkapitalquote** von 8 % nach Rekapitalisierung zum 31. März 2009 und Nachweis durch Vorlage des vom SoFFin vorgegebenen Berechnungsmusters. Mit Wirkung zum 20. Februar 2009 wurde die erforderliche Kernkapitalquote auf mindestens 7 % herabgesetzt.
  - § 1 Ziffer 1.1 Absatz 2 i.V.m. dem Änderungsbescheid vom 8. Dezember 2009: Unverzügliche **Informationspflicht** des Unternehmens gegenüber dem SoFFin, soweit die geforderte Kernkapitalquote während der Laufzeit des Vertrages die angemessene Kernkapitalquote unterschreitet und ggf. Verpflichtungen zum unverzüglichen Ergreifen aller erforderlichen Maßnahmen, um die geforderte Kernkapitalquote von mindestens 7 % des in § 2 Absatz 6 Satz 2 SolvV genannten Nenners der Gesamtkennziffer wieder zu erreichen.
  - § 1 Ziffer 1.2: Detaillierung der "**Eckpunkte der Restrukturierung der BayernLB Gruppe**" bis 31. März 2009. Im Anschluss daran **Umsetzung des "Gesamtzeitplans Restrukturierungskonzept"**.
  - § 1 Ziffer 1.3 lit a): Vorlage des **Jahresabschlusses** und Lageberichts in geprüfter und testierter Form sowie Vorlage des **Konzernabschlusses** und Konzernlageberichts spätestens 90 Kalendertage nach Abschluss des Geschäftsjahres.
  - § 1 Ziffer 1.3 lit b): Vorlage des **Halbjahresberichts** des Unternehmens und des Konzerns einschließlich Erläuterungen der wesentlichen Veränderungen gegenüber dem vorherigen Halbjahresbericht spätestens 45 Kalendertage nach Abschluss des Halbjahres.
  - § 1 Ziffer 1.3 lit c): Vorlage des **Quartalsberichts** des Unternehmens und des Konzerns in der Form, wie Quartalsberichte dem SoFFin vor Abschluss des Garantievertrages zur Verfügung gestellt wurden sowie Erläuterungen der wesentlichen Veränderungen gegenüber dem vorherigen Quartalsbericht spätestens 45 Kalendertage nach Abschluss jedes Quartals.
  - § 1 Ziffer 1.3 lit d): Vorlage des **Monatsberichts** des Unternehmens und des Konzerns in der Form, wie die Monatsberichte dem SoFFin vor Abschluss des Garantievertrages zur Verfügung gestellt wurden sowie Erläuterungen der wesentlichen Veränderungen gegen-

- § 1 Ziffer 1.3. lit e) (i): Vorlage einer Zusammenstellung der bilanziellen und außerbilanziellen **Finanzierungsverpflichtungen** des Unternehmens einschließlich seiner Tochterunternehmen zum Ende des jeweils abgelaufenen Berichtszeitraums.
- § 1 Ziffer 1.3 lit e) (ii): Vorlage einer Übersicht über die **Liquiditätsausstattung** des Unternehmens sowie seiner Tochterunternehmen für die folgenden 30, 90 und 180 Kalendertage.
- § 1 Ziffer 1.4 lit b): Sicherstellung, dass sämtliche vorzulegende Abschlüsse und Berichte nach denselben **Bilanzierungs-, Ansatz- oder Bewertungsmethoden** erstellt werden, die dem Konzernfinanzbericht des Unternehmens zum 30. September 2008 (Referenzabschluss) zugrunde liegen.
- § 1 Ziffer 1.4 lit c): Information und Beschreibung jeder **Änderung der Bilanzierungs-, Ansatz- und Bewertungsmethoden** (einschließlich Ausübung von Wahlrechten), wie sie der Erstellung des Referenzabschlusses zugrunde gelegt wurden.
- § 1 Ziffer 1.4 lit d) Halbsatz 1: Einreichung des **Prüfungsberichts** des Abschlussprüfers.
- § 1 Ziffer 1.5: Abgabe einer Verpflichtungserklärung i.S.v. § 10 Abs. 2 Nr. 9 FMStG durch den Vorstand mit Zustimmung durch den Verwaltungsrat bzgl. der unter § 1 Ziffer 1.2 übernommene Verpflichtung.
- § 2 Ziffer 2.7 lit a) (ii): Wiederholung der gemäß § 2 abgegebenen **Zusicherungen der Geschäftsleiter** mit jeder Ziehung und mit Vorlage jedes Monatsabschlusses gemäß § 1 Ziffer 1.3.
- § 5 Ziffer 5.1: Das Unternehmen darf eine Ziehungsnachricht nur abgeben und der SoFFin wird für den Fonds eine Garantie nur ausstellen wenn die **Inanspruchnahmevoraussetzungen** gemäß lit. i bis v erfüllt sind.
- § 5 Ziffer 5.2: Die **Inanspruchnahme einer Garantie erfolgt** durch Übermittlung einer Ziehungsnachricht in der Form der Anlage 3 Garantievertrag mit einem Entwurf der Garantieurkunde, einer Beschreibung der zu sichernden Verbindlichkeiten und der Verwendung der dem Unternehmen durch die Garantie zufließenden Liquidität an den SoFFin. Eine Ziehungsnachricht darf nur abgegeben werden, wenn die Voraussetzungen gemäß lit i bis v erfüllt sind.
- § 5 Ziffer 5.3: Eine **Garantie erlöscht** erst dann, wenn der SoFFin davon überzeugt ist, dass er aus dieser Garantie nicht mehr in Anspruch genommen werden kann.

## II. Ergebnis unserer Prüfung der Einhaltung der Verpflichtungen der BayernLB

### 1. Angemessene Kernkapitalquote nach Rekapitalisierung (§ 1 Ziffer 1.1 Absatz 1 Garantievertrag)

15. Die BayernLB hat sich gemäß § 1 Ziffer 1.1. Absatz 1 Garantievertrag gegenüber dem SoFFin dazu verpflichtet, angemessene Eigenmittel und eine Kapitalausstattung nach § 10 Absatz 2a KWG von mindestens 8 % (Kernkapitalquote nach § 2 Absatz 6 Satz 2 SolvV) während der Laufzeit des SoFFin-Garantievertrags sicherzustellen. Der Garantievertrag wurde mit Wirkung vom 20. Februar 2009 insoweit geändert, als die erforderliche Kernkapitalquote von mindestens 8 % auf nunmehr mindestens 7 % herabgesetzt wurde.
16. Die Kernkapitalquote sowie die Gesamtkennziffer des Instituts und der Institutsgruppe betragen zum 31. Dezember 2009 unter Berücksichtigung einer Einzahlung der BayernLB Holding AG in die Kapitalrücklage der Bank in Höhe von € 4,0 Mrd. zum 31. März 2009 sowie einer unbefristeten stillen Einlage in Höhe von € 3,0 Mrd. zum 30. Januar 2009 durch den Freistaat Bayern:

	Institut	Institutsgruppe
Kernkapitalquote	15,7%	12,5%
Gesamtkennziffer	22,2%	17,0%

Erläuterungen zur aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalausstattung enthält Abschnitt I.III des Teilprüfungsberichts II.

17. Die Kernkapitalquote von mindestens 7 % wurde zum Bilanzstichtag eingehalten.

### 2. Unterschreitung der geforderten Kernkapitalquote während der Laufzeit des Vertrages (§ 1 Ziffer 1.1 Absatz 2 Garantievertrag)

18. Reduziert sich im Anschluss an die Rekapitalisierung während der Laufzeit des Vertrages die Kernkapitalquote auf weniger als 8 % (bis 20. Februar 2009) bzw. 7 % (ab 20. Februar 2009), so ist die BayernLB gemäß § 1 Ziffer 1.1. Absatz 2 Garantievertrag verpflichtet, den SoFFin hierüber unverzüglich zu informieren und unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, um die geforderte Kernkapitalquote wieder zu erreichen.
19. Im Berichtsjahr hat sich das Kern- und Eigenkapital der Bank durch die stille Einlage des Freistaats Bayern in Höhe von € 3,0 Mrd. am 31. Januar 2009 und der Einzahlung der BayernLB Holding AG in die Kapitalrücklage der Bank in Höhe von € 4,0 Mrd am 31. März 2009 erhöht.

20. Wir haben keine Anhaltspunkte dafür gewonnen, dass die Kernkapitalquote des Instituts bzw. der Institutsgruppe während der bisherigen Laufzeit die geforderte Kernkapitalquote unterschritten hat. Eine Informationspflicht der Bank ist daher im Prüfungszeitraum nicht eingetreten.

**3. Detaillierung der "Eckpunkte der Restrukturierung der BayernLB Gruppe"  
(§ 1 Ziffer 1.2 i.V.m. § 1 Ziffer 1.5 Garantievertrag)**

21. Die BayernLB hat sich gemäß § 1 Ziffer 1.2. Garantievertrag zur Anpassung des Geschäftsmodells und zur Absicherung der Nachhaltigkeit verpflichtet. Eine Detaillierung der "Eckpunkte der Restrukturierung der BayernLB Gruppe" hat bis zum 31. März 2009 zu erfolgen.
22. Der Vorstand der BayernLB hat weiterhin gemäß § 1 Ziffer 1.5. Garantievertrag im Hinblick auf die unter § 1 Ziffer 1.2. Garantievertrag übernommene Verpflichtung mit Zustimmung des Verwaltungsrates eine Verpflichtungserklärung im Sinne von § 10 Absatz 2 Nr. 9 FMStG entsprechend einem vorgegebenen Muster abzugeben und unverzüglich seinen Trägern dauerhaft und in geeigneter Form zugänglich zu machen.
23. Die BayernLB hat in der 85. Sitzung des Verwaltungsrats am 29. November 2008 die folgenden Eckpunkte der Restrukturierung der BayernLB Gruppe festgelegt:
- Refokussierung auf Kern-Kundensegmente,
  - Nutzung und Ausbau bestehender (Produkt-)Kompetenzen,
  - Bündelung von Aktivitäten in der Gruppe,
  - deutliche Intensivierung der gruppenweiten Steuerung sowie
  - signifikante Kostenreduktion und
  - Effizienzsteigerung.

Zur Detaillierung dieser Eckpunkte wurde ein Restrukturierungskonzept erarbeitet, welches in der Verwaltungsratssitzung am 17. März 2009 vorgestellt wurde.

Das Geschäftsmodell der Bank soll durch eine umfassende Rückführung von Risikoaktiva sowie durch eine Fokussierung auf das Kundengeschäft nachhaltig stabilisiert werden.

Der SoFFin wurde am 1. Dezember 2008 über die "Eckpunkte der Restrukturierung der BayernLB Gruppe" informiert.

24. Die Mitglieder des Vorstandes der BayernLB haben weiterhin am 6. Dezember 2008 mit Zustimmung des Verwaltungsrates vom 29. November 2008 eine Verpflichtungserklärung im

Sinne von § 10 Absatz 2 Nr. 9 FMStG im Hinblick auf die Anpassung des Geschäftsmodells gemäß § 1 Ziffer 1.5 Garantievertrag abgegeben. Der Freistaat Bayern hat sich in der "vereinbarung zu Garantien gemäß FMStG" vom 30. November 2008 vorbehaltlich der Verabschiedung des Nachtragshaushaltes 2008 verpflichtet, bis spätestens 31. März 2009 das Eigenkapital der BayernLB in Höhe von € 10,0 Mrd. zur Erreichung einer Kernkapitalquote von mindestens 8 % bzw. 7 % zu stärken.

Die Stärkung der Kernkapitalquote der BayernLB erfolgte durch eine Einzahlung der BayernLB Holding AG in die Kapitalrücklage der Bank in Höhe von € 3,0 Mrd. zum 30. Dezember 2008 und € 4,0 Mrd. zum 31. März 2009 sowie die Begebung einer unbefristeten stillen Einlage in Höhe von € 3,0 Mrd. zum 30. Januar 2009 an den Freistaat Bayern.

25. Die Verpflichtungserklärung des Vorstands der BayernLB wurde am 6. Dezember 2008 dem Träger und Anteilseigner der Bank, der BayernLB Holding AG, schriftlich mitgeteilt sowie als Kopie der Originalerklärung überlassen.
26. Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Bank ihrer Verpflichtung zur Anpassung des Geschäftsmodells und zur Absicherung der Nachhaltigkeit nicht nachkommt.

#### **4. Vorlage des Jahresabschlusses und Lageberichts in geprüfter und testierter Form (§ 1 Ziffer 1.3 lit a) Garantievertrag)**

27. Die Bank verpflichtet sich gemäß § 1 Ziffer 1.3 lit a) Garantievertrag zur Information des SoFFin durch Vorlage des Jahresabschlusses und Lageberichts in geprüfter und testierter Form sowie des Konzernabschlusses und Konzernlageberichts spätestens 90 Kalendertage nach Abschluss des Geschäftsjahres.
28. Die Bank hat den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 am 23. März 2010 aufgestellt und wird den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2009 am 30. März 2010 aufstellen. Die aufgestellten und testierten Jahres- und Konzernabschlüsse werden dem SoFFin in elektronischer Form bis zum 31. März 2010 zur Verfügung gestellt.

## **5. Vorlage des Halbjahresberichtes des Unternehmens und des Konzerns (§ 1 Ziffer 1.3 lit b) Garantievertrag)**

29. Die Bank verpflichtet sich gemäß § 1 Ziffer 1.3. lit b) Garantievertrag zur Information des SoFFin durch Vorlage von Halbjahresabschlüssen der Bank und des Konzerns einschließlich Erläuterungen der wesentlichen Veränderungen gegenüber dem vorherigen Halbjahresbericht spätestens 45 Kalendertage nach Abschluss des Halbjahres. Gemäß Vereinbarung mit dem SoFFin vom 29. April 2009 wurde die Frist zur Einreichung des Halbjahresabschlusses der Bank bis zum 31. August 2009 verlängert.
30. Die Bank hat den Zwischenabschluss zum 30. Juni 2009 aufgestellt. Der aufgestellte und einer prüferischen Durchsicht unterzogenen Zwischenabschluss ist dem SoFFin in elektronischer Form am 24. August 2009 zur Verfügung gestellt worden.

## **6. Vorlage des Quartalsberichtes des Unternehmens und des Konzerns (§ 1 Ziffer 1.3 lit c) Garantievertrag)**

31. Die Bank verpflichtet sich gemäß § 1 Ziffer 1.3. lit c) Garantievertrag zur Information des SoFFin durch Vorlage von Quartalsberichten der Bank und des Konzerns in der Form, wie Quartalsberichte dem SoFFin vor Abschluss des Garantievertrages zur Verfügung gestellt wurden sowie Erläuterungen der wesentlichen Veränderungen gegenüber dem vorherigen Quartalsbericht spätestens 45 Kalendertage nach Abschluss jedes Quartals.
32. Die Bank hat dem SoFFin den Quartalsbericht März 2009 innerhalb von 45 Tagen nach Abschluss des Quartals zur Verfügung gestellt. Nach Angaben im Protokoll zur Vorstandssitzung vom 10. November 2009 erfolgte die Vorlage des Quartalsberichts September 2009 ebenfalls fristgerecht. Ein Nachweis konnte uns nicht vorgelegt werden. Die Quartalsberichte enthalten im Wesentlichen Angaben zur geschäftlichen Entwicklung (Ertragslage, Bankaufsichtsrechtliches Eigenkapital, Vermögens- und Finanzlage, Segmentergebnisse und Ausblick) des BayernLB Konzerns.

## **7. Vorlage des Monatsberichts des Unternehmens und des Konzerns (§ 1 Ziffer 1.3 lit d) Garantievertrag)**

33. Die Bank verpflichtet sich gemäß § 1 Ziffer 1.3 lit d) Garantievertrag zur Information des SoFFin durch Vorlage des Monatsberichts des Unternehmens und des Konzerns in der Form, wie die Monatsberichte dem SoFFin vor Abschluss des Garantievertrages zur Verfügung gestellt wurden sowie Erläuterungen der wesentlichen Veränderungen gegenüber dem vorherigen Monatsbericht spätestens 20 Kalendertage nach Abschluss des Monats.
34. Die Bank hat dem SoFFin die Monatsberichte Januar bis Dezember 2009 sowie Januar und Februar 2010 innerhalb von 20 Tagen zur Verfügung gestellt. Die Monatsberichte enthalten u.a. den HGB-Monatsabschluss der BayernLB, den IFRS-Monatsabschluss des Konzerns und eine IFRS Ergebnisrechnung der wesentlichen strategischen Tochterunternehmen.

Wesentliche wirtschaftliche Veränderungen gegenüber dem Vormonatsbericht werden jeweils erläutert.

Der Monatsbericht Januar 2009 wurde per 20. März 2009 korrigiert, da eine Swaption identifiziert wurde, die ursprünglich Bestandteil des Hedge Accounting war und dann dedesigniert wurde.

Im Monatsbericht Februar 2009 wurde zudem über die geänderte Gliederung im Bilanzschema (separater Ausweis der Ergebnisse von At Equity bewerteten Unternehmen sowie des Ergebniseffektes aus dem Portfolio Hedge Accounting) berichtet.

Seit dem 31. Januar 2010 werden die Monatsberichte für den Einzelabschluss der BayernLB unter Berücksichtigung der durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) geänderten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erstellt. In den Monatsberichten Januar und Februar 2010 wurden die neuen Vorschriften unter Vereinfachungsregelungen nach Angaben der Bank weitgehend umgesetzt. Für das Geschäftsjahr 2010 werden jedoch noch weitere Anpassungen aus der Umstellung auf BilMoG von der Bank erwartet.

## **8. Zusammenstellung der bilanziellen und außerbilanziellen Finanzierungsverpflichtungen (§ 1 Ziffer 1.3 lit e) Garantievertrag)**

35. Die Bank verpflichtet sich gemäß § 1 Ziffer 1.3 lit e) Garantievertrag zur Information des SoFFin durch Vorlage einer Zusammenstellung der bilanziellen und außerbilanziellen Finanzierungsverpflichtungen des Unternehmens einschließlich seiner Tochterunternehmen zum Ende des jeweils abgelaufenen Berichtszeitraums.

36. In den Monatsberichten Januar bis Dezember 2009 sowie Januar und Februar 2010 wurden die Höhe der bilanziellen Verpflichtungen und außerbilanziellen Verpflichtungen (Eventualverbindlichkeiten und Kreditzusagen) für die Gesamtbank und den Konzern angegeben.

**9. Vorlage einer Übersicht über die Liquiditätsausstattung (§ 1 Ziffer 1.3. lit e) (ii) Garantievertrag)**

37. Nach § 1 Ziffer 1.3. lit e) (ii) Garantievertrag hat die Bank dem SoFFin jeweils zusammen mit der Berichterstattung nach Abschnitt e) bis g) jeweils eine Übersicht über die Liquiditätsausstattung der Bank sowie seiner Tochterunternehmen für die folgenden 30, 90 und 180 Kalendertage zur Verfügung zu stellen.
38. Die BayernLB hat zur Erfüllung dieser Verpflichtung Übersichten zur Liquiditätsausstattung der BayernLB sowie der wesentlichen strategischen Tochterunternehmen, die in die strategische Liquiditätssteuerung und -planung einbezogen sind, erstellt und dem SoFFin übermittelt. Die Übersicht zur Liquiditätsausstattung enthält somit nicht sämtliche Tochterunternehmen.

Diese Übersicht wurde für die Monate Januar bis Dezember 2009 sowie Januar bis Februar 2010 in den jeweiligen Monatsberichten an den SoFFin innerhalb von 20 Tagen übermittelt.

39. Die Bank ist ihren Verpflichtungen zur Vorlage der Unterlagen zur Liquiditätsausstattung im Hinblick auf die Bank selbst und ihre wesentlichen strategischen Tochterunternehmen fristgerecht nachgekommen. Nach Angaben der Bank entspricht der Kreis, der in die Übersichten zur Liquiditätsausstattung einbezogenen Tochterunternehmen dem derzeitigen Abstimmungsstand mit dem SoFFin.

**10. Bilanzierungs-, Ansatz- oder Bewertungsmethoden gemäß Referenzabschluss (§ 1 Ziffer 1.4 lit b) Garantievertrag)**

40. Die Bank hat sich gemäß § 1 Ziffer 1.4 lit b) Garantievertrag verpflichtet sicherzustellen, dass sämtliche vorzulegende Abschlüsse und Berichte nach denselben Bilanzierungs-, Ansatz- oder Bewertungsmethoden erstellt werden, die dem Konzernfinanzbericht des Unternehmens zum 30. September 2008 (Referenzabschluss) zugrunde liegen.
41. Sämtliche vorzulegende Abschlüsse und Berichte sind gemäß § 1.4. lit b) Garantievertrag in Übereinstimmung mit den dem Referenzabschluss zugrunde liegenden Bilanzierungs-, Ansatz- und Bewertungsmethoden zu erstellen.

Bei dem **Referenzabschluss** zum 30. September 2008 handelt es sich um einen freiwilligen Konzernfinanzbericht. Dieser enthält nicht alle nach IAS 34 erforderlichen Bestandteile und Angaben und wurde nicht vollständig nach den Bilanzierungs-, Ansatz- und Bewertungsvor-

schriften der IFRS erstellt. Ein Referenzabschluss zu den Monatsberichten für die BayernLB auf Basis des HGB besteht nicht.

Die Bank hat als Referenzabschluss für die konzernbezogene IFRS Berichterstattung die Bilanzierungs-, Ansatz- und Bewertungsmethoden herangezogen, wie sie im Halbjahresabschluss zum 30. Juni 2008 angewendet wurden. Als Referenz für die Monatsberichterstattung für die BayernLB nach HGB hat die Bank den letzten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2007 herangezogen.

42. Die Bank hat keine Beschreibung der vorgenommenen Änderungen der Bilanzierungs-, Ansatz- und Bewertungsmethoden zum Stichtag 31. Dezember 2009 gegenüber dem Referenzabschluss erstellt. Die BayernLB verweist diesbezüglich auf die im Anhang des Jahresabschlusses und des IFRS - Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2009 dargestellten Änderungen der Bilanzierungs-, Ansatz- und Bewertungsmethoden.

#### 11. Information über jede Änderung der Bilanzierungs-, Ansatz- und Bewertungsmethoden (§ 1 Ziffer 1.4 lit c) Garantievertrag)

43. Die Bank hat sich gemäß § 1 Ziffer 1.4 lit c) Garantievertrag verpflichtet den SoFFin über jede Änderung der Bilanzierungs-, Ansatz- und Bewertungsmethoden, wie sie der Erstellung des Referenzabschlusses zugrunde gelegt wurden, zu informieren und den Abschlussprüfer zu veranlassen, dass dieser dem SoFFin eine Beschreibung der vorgenommenen Änderungen zur Verfügung stellt.
44. Die Bank hat keine Aufstellung der vorgenommenen Änderungen der Bilanzierungs-, Ansatz- und Bewertungsmethoden zum Stichtag 31. Dezember 2009 gegenüber dem Referenzabschluss erstellt. Die BayernLB verweist hierzu auf die im Anhang des Jahresabschlusses und des IFRS - Konzernabschluss getroffenen Angaben.
45. Die gegenüber dem **Einzelabschluss** zum 31. Dezember 2008 vorgenommenen Änderungen sind im Anhang des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2009 wie folgt dargestellt:
- In der ANL New York wurde im Vorjahr die Bewertung der Wertpapiere der ABS-Assetklasse US RMBS, bei denen eine dauernde Wertminderung vorlag, mit Hilfe eines **Discounted-Cashflow-Verfahrens** (DCF-Verfahrens) vorgenommen. Im Dezember 2009 wurde das DCF-Verfahren für die Bewertung der als wertgemindert eingestuften US RMBS abgeschafft und analog zu den anderen Wertpapieren die Durchschnittspreisbildung eingeführt.
  - Im Berichtsjahr wurde erstmalig ein **kontrahentenspezifischer Credit Spread** in die Bewertung von OTC-Derivaten einbezogen.

- Im Berichtsjahr wurden sechs **Wertpapiere der Liquiditätsreserve** mit einem Buchwert von insgesamt € 61,0 Mio in den Bestand der "wie Anlagevermögen bewerteten Wertpapiere" (Anlagebestand) umgewidmet. Die Bank hat nunmehr die Absicht, diese Papiere dauerhaft zu halten. Die Bewertung dieses Bestandes erfolgt zum gemilderten Niederstwert, da die derzeitigen Wertschwankungen als nicht dauerhaft eingeschätzt werden und mit der vollständigen Rückzahlung der Wertpapiere bei Fälligkeit gerechnet wird. Hierdurch wurden Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert in Höhe von € 4,2 Mio vermieden.
- Die im Vorjahr irrtümlicherweise in der Liquiditätsreserve ausgewiesenen Wertpapiere von Tochterunternehmen wurden im Berichtsjahr dem **Anlagevermögen** zugeordnet. Der fehlerhafte Ausweis sowie die Angaben im Anhang wurden in laufender Rechnung korrigiert, die Änderungen werden im Anhang dargestellt.
- **Forward Rate Agreements (FRA)** werden als schwebende Geschäfte nicht in der Bilanz erfasst. Negativen Bewertungsergebnissen wird im Rahmen der Bildung von Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften Rechnung getragen. Die erhaltenen bzw. gezahlten Ausgleichszahlungen werden grundsätzlich erfolgswirksam erfasst. Sofern FRA als Sicherungsinstrumente für hinsichtlich des Zinsrisikos unbewertete Scheindarlehen und Kredite, die Bestandteil eines Mikro-Hedges sind, eingesetzt werden, wird die Ausgleichszahlung über die Laufzeit der Sicherungsperiode des FRA erfolgswirksam abgegrenzt. Abweichend hiervon wurden in der ANL London die erhaltenen bzw. gezahlten Ausgleichszahlungen aus FRA des Handelsbuchs im Vorjahr nicht erfolgswirksam erfasst, sondern über die aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungsposten abgegrenzt. Bei den Geschäften handelte es sich nicht um Mikro-Hedges, sondern um Portfolio-Hedges. Die fehlerhafte Bilanzierung wurde in laufender Rechnung korrigiert, die Änderungen werden im Anhang dargestellt.
- Zum 31. Dezember 2008 wurde ein **trennungspflichtiges ABS-Wertpapier**, welches den Wertpapieren des Anlagebestandes zugeordnet ist, als nicht trennungspflichtig bilanziert. Dadurch wurden die Eventualverbindlichkeiten im Anhang zum 31. Dezember 2008 um € 12,3 Mio zu gering ausgewiesen. Die Bilanzierung wurde im Berichtsjahr in laufender Rechnung korrigiert.

Zu den angewendeten Bilanzierungs-, Ansatz- und Bewertungsmethoden verweisen wir auf den Anhang des Jahresabschlusses der BayernLB zum 31. Dezember 2009.

46. Die im **IFRS-Konzernabschluss** zum 31. Dezember 2009 gegenüber dem Vorjahr (31. Dezember 2008) sowie gegenüber der Halbjahresfinanzberichterstattung vorgenommenen Änderungen werden in den Notes des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2009 wie folgt dargestellt:
- Ein im Vorjahr von aus der Kategorie "Available-for-Sale" (AfS) in die Kategorie "Loans and Receivables" (LaR) umgegliedertes Wertpapier hat die Kriterien zur Umgliederung nicht vollständig erfüllt. Gemäß IAS 8 wurde der Fehler rückwirkend in den Vergleichsinformationen des Konzernabschlusses korrigiert und im Konzernabschluss dargestellt, siehe Darstellung im Konzernanhang.
  - In der ANL New York erfolgte aus technischen Gründen eine fehlerhafte Bewertung der Fremdwährungskomponente von Cross-Currency-Swaps. Gemäß IAS 8 wurde der Fehler

rückwirkend in den Vergleichsinformationen des Konzernabschlusses korrigiert und im Konzernabschluss dargestellt, siehe Darstellung im Konzernanhang.

- Für den **Goodwill** (€ 841 Mio) und die **Kundenbeziehungen** (€ 967 Mio) im Zusammenhang mit der HGAA war zum 31. Dezember 2009 aufgrund der Entkonsolidierung der HGAA kein Impairment-Test erforderlich. Der Goodwill und die Kundenbeziehungen sind vollständig der veräußerten Cash Generating Unit zuzurechnen und bei der Ermittlung des Entkonsolidierungserfolges zu berücksichtigen.
- **Gewinne und -Verluste aus zurückgekauften eigenen Emissionen** werden seit dem Berichtsjahr im sonstigen Ergebnis und nicht mehr im Finanzanlageergebnis ausgewiesen. Die Vorjahreswerte wurden angepasst und die Ausweisänderung im Anhang dargestellt.
- **Beihilferückstellungen** werden seit dem Berichtsjahr 2009 nicht mehr unter den sonstigen Rückstellungen, sondern unter den Pensionsrückstellungen ausgewiesen.

Zu den angewendeten Bilanzierungs-, Ansatz- und Bewertungsmethoden verweisen wir auf den Anhang des Konzernabschlusses der BayernLB zum 31. Dezember 2009.

47. Seit dem 31. Januar 2010 werden die Monatsberichte für den Einzelabschluss der BayernLB unter Berücksichtigung der durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) geänderten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erstellt. Die Bank hat den SoFFin in den Monatsberichten im Januar und Februar 2010 darüber informiert. Eine Aufstellung der vorgenommenen Änderungen wird angabegemäß durch die Bank bis zum Ende des zweiten Quartals 2010 erstellt.

## **12. Einreichung des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers (§ 1 Ziffer 1.4 lit d) Halbsatz 1 Garantievertrag)**

48. Gemäß der Auftragerweiterung von November 2009 hat uns der Vorstand beauftragt, die Prüfungsberichte des Jahres- und Konzernabschlusses entsprechend § 26 Absatz 1 Satz 3 KWG zum 31. Dezember 2009 unverzüglich nach Beendigung der Prüfung dem SoFFin zuzuleiten.
49. Die Berichte über die Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses der BayernLB zum 31. Dezember 2009 werden von uns direkt dem SoFFin zugeleitet.
50. Der Versand der Berichte über die Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses der BayernLB zum 31. Dezember 2008 ist durch uns erfolgt.

### 13. Wiederholung der gemäß § 2 abgegebenen Zusicherungen der Geschäftsleiter (§ 2 Ziffer 2.7 lit a) (ii) Garantievertrag)

51. Entsprechend § 2 Ziffer 2.7 lit. A) ii) Garantievertrag sind die gemäß § 2 Garantievertrag abgegebenen Zusicherungen mit jeder Ziehung und mit Vorlage jedes Monatsabschlusses gemäß § 1 Ziffer 1.3 zu wiederholen.
52. Mit der Ziehung der Garantie am 20. Januar 2009 hat der Vorstand der BayernLB seine gemäß § 2 Garantievertrag abgegebenen Zusicherungen wiederholt. Die Monatsberichte Januar bis Dezember 2009 sowie Januar und Februar 2010 enthalten ebenfalls die vorgesehenen Zusicherungen gemäß § 2 Garantievertrag.

### 14. Inanspruchnahmevoraussetzungen für eine Garantie (§ 5 Ziffer 5.1 Garantievertrag)

53. Die Bank darf eine Ziehungsnachricht nur abgeben und der SoFFin wird für den Fonds eine Garantie nur ausstellen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind.
- § 5 Ziffer 5.1 lit (i) Garantievertrag: Bei der zu garantierenden Verbindlichkeit der Bank muss es sich um eine **zugelassene Verbindlichkeit** handeln.
  - § 5 Ziffer 5.1 lit (ii) Garantievertrag: Es darf bei der Inanspruchnahme kein Tatbestand vorliegen, der den SoFFin zur **Kündigung des Garantievertrages** berechtigt.
  - § 5 Ziffer 5.1 lit (iii) Garantievertrag: Die Bank hat dem SoFFin die **Verwendung der zufließenden Liquidität** zu seiner Zufriedenheit nachzuweisen.
  - § 5 Ziffer 5.1 lit (iv) Garantievertrag: Die **Währung** der garantierten Verbindlichkeit muss auf Euro lauten oder durch den SoFFin gegen Währungsrisiken absicherbar sein. Entstehende Kosten der Währungssicherung hat die Bank zu tragen.
  - § 5 Ziffer 5.1 lit (v) Garantievertrag: Eine **Ziehungsnachricht kann zunächst nur bis zum 17. April 2009** abgegeben werden. Dieser Zeitpunkt wird ggf. ersetzt durch den Zeitpunkt, den die EU-Kommission für die Verlängerung des Gesetzes genehmigt, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2009.
54. Mit Schreiben vom 20. Januar 2009 hat die BayernLB die Übernahme einer Garantie in Höhe von € 5,0 Mrd. beim SoFFin unter Darstellung des Umfangs der, der BayernLB zufließenden Liquidität, beantragt. Bei der zu garantierenden Verbindlichkeit handelt es sich um eine, auf Euro lautende, Inhaberschuldverschreibung.
55. Wir haben keine Anhaltspunkte dafür gewonnen, dass die Inanspruchnahmevoraussetzungen des § 5 Ziffer 5.1 Garantievertrag durch die BayernLB nicht erfüllt wurden.

## 15. Abgabe einer Ziehungsnachricht für Garantien (§ 5 Ziffer 5.2 Garantievertrag)

56. Die Inanspruchnahme einer Garantie erfolgt, indem das Unternehmen dem SoFFin spätestens am 3. Geschäftstag vor dem Tag, an dem die Garantie ausgestellt werden soll, eine Ziehungsnachricht in der Form der Anlage 3 des Garantievertrags mit einem Entwurf der Garantieurkunde und einer Bescheinigung der zu sichernden Verbindlichkeit und der Verwendung der dem Unternehmen durch die Eingehung zufließenden Liquidität übermittelt.
57. Eine Ziehungsnachricht darf von der BayernLB nur abgegeben werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind.
- § 5 Ziffer 5.2 lit (i) Garantievertrag: Die Ziehungsnachricht muss im Wesentlichen dem **Muster gemäß Anlage 4** des Garantievertrages entsprechen und die Laufzeit der Garantie auf 364 Tage oder, unter Zustimmung des SoFFin auf 36 Monate beschränkt ist, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2012.
  - § 5 Ziffer 5.2 lit (ii) Garantievertrag: Der **Begünstigte** der Garantie muss benannt sein.
  - § 5 Ziffer 5.2 lit (iii) Garantievertrag: Die Garantie muss auf einen **Geschäftstag** ausgestellt sein.
  - § 5 Ziffer 5.2 lit (iv) Garantievertrag: Am Tag der Ausstellung der Garantie darf die **Summe der Nennbeträge** aller ausstehenden Garantien den Maximalbetrag nicht überschreiten.
  - § 5 Ziffer 5.2 lit (v) Garantievertrag: Der **Adressat der Garantieurkunde** ist zu benennen.
58. Die BayernLB hat die Ziehungsnachricht für eine zum 22. Januar 2009 auszustellende Garantie in Höhe von € 5,0 Mrd. mit Schreiben vom 20. Januar 2009 an den SoFFin übermittelt. Als Verfalldatum der Garantie wurde der 31. Dezember 2012 benannt. Darüber hinaus fanden sowohl Angaben zum Adressaten der Garantieurkunde sowie der Begünstigten der Garantie statt.
59. Es sind uns keine Anhaltspunkte bekannt, dass Verstöße gegen die Abgabe einer Ziehungsnachricht für Garantien gemäß § 5 Ziffer 5.2 Garantievertrag vorliegen.

## 16. Erlöschen der Garantie (§ 5 Ziffer 5.3 Garantievertrag)

60. Für alle Zwecke des Garantievertrages, insbesondere die Berechnung des Betrages des nicht ausgenutzten Teils des Maximalbetrages und die Berechnung der Garantieprovision und der Bereitstellungsgebühr, wird eine ausgestellte Garantie erst dann und nur insoweit als erloschen behandelt, wenn der SoFFin davon überzeugt ist, dass keine Inanspruchnahme mehr angenommen werden kann.

61. Gemäß Vereinbarung zwischen der BayernLB und dem SoFFin wurde der Garantierahmen per 16. Oktober 2009 von € 15,0 Mrd. auf € 5,0 Mrd. reduziert. Durch die Ziehung der Garantie in Höhe von € 5,0 Mrd. wurde der Maximalbetrag vollständig ausgelastet. Das Erlöschen der Garantie in Höhe eines nicht inanspruchgenommenen Betrages kommt somit nicht in Betracht.

### **III. Ergänzende Verpflichtungen aus dem FMStFG und der FMStFV**

62. Über die Verpflichtungen aus dem Garantievertrag hinausgehende Verpflichtungen der BayernLB aus den Vorschriften des FMStFG und der FMStFV haben sich nach Angaben der Bank nicht ergeben und konnten von uns auch nicht identifiziert werden.

## **D. Prüfung der Einhaltung der Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland und der BayernLB aus der Entscheidung der EU-Kommission**

### **I. Rekapitalisierung der BayernLB**

63. Am 4. Dezember 2008 hat die Bundesregierung die Abschirmung von Ausfallrisiken des ABS-Portfolios der BayernLB und weitere Kapitalmaßnahmen in Höhe von insgesamt € 10,0 Mrd. zugunsten der BayernLB bei der EU-Kommission angemeldet.

Die Maßnahmen wurden von der EU-Kommission am 18. Dezember 2008 als Rettungsbeihilfe für einen Zeitraum von 6 Monaten genehmigt. Dieser Zeitraum wurde durch die Vorlage eines Umstrukturierungsplans der BayernLB automatisch bis zur Entscheidung der EU-Kommission über diesen Umstrukturierungsplan verlängert. Das Konzept des Umstrukturierungsplans wurde innerhalb von vier Monaten und vor Verabschiedung durch die Eigentümergegremien bei der EU-Kommission am 19. März 2009 präsentiert. Zudem erfolgten weitere Präsentationen des Umstrukturierungsplans im April und Juli 2009. Im Januar 2010 wurde nach der Veräußerung der HGAA ein angepasster Umstrukturierungsplan bei der EU-Kommission vorgelegt.

64. Grundlage der Entscheidung der EU-Kommission sind insbesondere die unter Abschnitt 4 der Entscheidung der EU-Kommission aufgeführten Verpflichtungen Deutschlands und der BayernLB. Auf die Sicherstellung der Einhaltung dieser Verpflichtungen hat die Rechtsaufsichtsbehörde der BayernLB den Vorstand der Bank mit Schreiben vom 11. Februar 2009 förmlich hingewiesen.

Ferner wurde der Vorstand in diesem Schreiben aufgefordert, die Einhaltung der Verpflichtungen vom Abschlussprüfer der Bank überprüfen zu lassen.

Der Vorstand der BayernLB hat uns in der Auftragserweiterung vom November 2009 beauftragt, die Einhaltung der in Abschnitt 4 der Entscheidung der EU-Kommission aufgeführten Verpflichtungen zu prüfen und die Ergebnisse in den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der BayernLB zum 31. Dezember 2009 aufzunehmen.

## II. Prüfungsgegenstand

65. Im Rahmen der EU-Notifizierung vom 18. Dezember 2008 hat die EU-Kommission in Abschnitt 4 die nachstehenden Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland und der BayernLB zur Kenntnis genommen, die auf die Dauer der Inanspruchnahme der Beihilfemaßnahmen befristet sind. Diese werden nachfolgend dargestellt:

- Die BayernLB Holding AG wird keine Dividenden auf Altaktien ausschütten; Die BayernLB wird für das bestehende Geschäftsjahr mangels Gewinn keine Zinsen/Kupon für bestehende Kapitalinstrumente auszahlen, sofern sie hierzu nicht trotz Bilanzverlust rechtlich verpflichtet ist.
- Die Vergütung der Organmitglieder und Gesellschafter der BayernLB wird auf ein angemessenes Maß beschränkt und die Auszahlung von Bonifikationen wird suspendiert. In diesem Zusammenhang wird explizit erklärt, dass die BayernLB den Stabilisierungsbedingungen des § 5 FMStFV nachkommen wird.
- Die BayernLB verpflichtet sich, den Kapitalbedarf der inländischen Wirtschaft, insbesondere von Klein- und Mittelbetrieben in ausreichendem Ausmaß Rechnung zu tragen. Auch insoweit kann auf § 5 FMStFV Bezug genommen werden.
- Das Bilanzwachstum der BayernLB wird wie folgt eingeschränkt: Die BayernLB verpflichtet sich, das Bilanzwachstum der Vorjahre nicht zu übertreffen und das nominale Bruttosozialprodukt-Wachstum in den letzten 20 Jahren 1987 - 2007 oder das durchschnittliche Wachstum im Banksektor der Eurozone in den letzten sechs Monaten, welches immer das höchste ist, nicht zu überschreiten.
- Deutschland sichert der Kommission eine laufende Überprüfung der Kapitalmaßnahme zu.
- Deutschland verpflichtet sich, der Kommission innerhalb von sechs Monaten einen Umstrukturierungsplan vorzulegen, der die gesamte BayernLB Gruppe umfasst. Eckpunkte dieses Konzepts sollen eine Konzentration auf die Kerngeschäftsfelder sowie eine Fokussierung auf ausgewählte europäische Regionen sein. Außerdem ist eine signifikante Verkleinerung der Bilanzsumme vorgesehen.
- Außerdem verpflichtet sich Deutschland, dass die BayernLB der Kommission bereits in den nächsten vier Monaten das Konzept des Umstrukturierungsplans präsentieren wird, bevor dies von den Eigentümergremien endgültig verabschiedet wird.

### III. Ergebnis unserer Prüfung der Einhaltung der Verpflichtungen

#### 1. Ausschüttungen für bestehende Kapitalinstrumente im Geschäftsjahr 2009

66. Das Geschäftsjahr der BayernLB Holding AG endete zum 30. Juni 2009. Nach Angaben der Bank soll bei der BayernLB Holding AG **keine Ausschüttung einer Dividende** für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 erfolgen.
67. Der Ausweis der Ausschüttungen auf **Genussrechte** im Jahresabschluss der BayernLB erfolgt im Posten "Zinsaufwand". Nach dem Ergebnis unserer Prüfung enthält der Zinsaufwand keine Ausschüttungen auf Genussrechte.
68. Ausschüttungen auf **stille Einlagen** weist die BayernLB im Posten "Aufgrund eines Teilgewinnabführungsvertrages abgeführte Gewinne" aus. Dieser Posten ist im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 nicht belegt. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung werden keine Ausschüttungen auf stille Einlagen vorgenommen.
69. Ausschüttungen auf die **Zweckeinlage** werden ebenfalls im Posten "Aufgrund eines Teilgewinnabführungsvertrages abgeführte Gewinne" ausgewiesen. Dieser Posten ist im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 nicht belegt. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung werden keine Ausschüttungen auf die Zweckeinlage vorgenommen.
70. Ausschüttungen auf "**Noncumulative Trust Preferred Securities**" (USD 850 Mio), die von der BayernLB an die BayernLB Capital LLC I emittiert wurden, wird die BayernLB am 31. Mai 2010 vornehmen. Die Wertpapiere werden im Jahresabschluss der Bank als "Nachrangige Verbindlichkeiten" ausgewiesen, die Vergütung dieser Verbindlichkeiten hat gewinnunabhängig zu erfolgen. Die BayernLB hat im Jahresabschluss Zinsaufwendungen in Höhe von € 21,5 Mio (USD 31,0 Mio) im Rahmen der Zinsabgrenzung erfasst. Eine Ausschüttung dieser Zinsaufwendungen an die BayernLB Capital LLC I erfolgt aufgrund der vertraglichen Verpflichtung.

Die BayernLB Capital LLC I hat ihrerseits "Class B Preferred Securities" begeben, die von der Gesellschaft BayernLB Capital Trust I gezeichnet wurden. BayernLB Capital Trust I hat seinerseits "Trust preferred securities" am Kapitalmarkt platziert. Beide Gesellschaften sind im Konzernabschluss konsolidiert. Ausschüttungen auf die "Class B Preferred Securities" und in der Folge auch auf die "Trust preferred securities" sind grundsätzlich von einem entsprechenden Bilanzgewinn der BayernLB abhängig. Unabhängig vom Vorliegen eines Bilanzgewinns der BayernLB besteht eine Ausschüttungsverpflichtung, wenn Ausschüttungen auf Kapitalinstrumente geleistet werden, die bei der BayernLB auf Einzel- oder Gruppenebene als Kernkapital anerkanntsfähig sind. Im Hinblick auf die Bedienung stiller Einlagen durch die SaarLB

wurde im Konzernabschluss daher eine Ausschüttungsverpflichtung des BayernLB Capital Trust I bilanziert.

Im IFRS Konzernabschluss erfolgt der Ausweis der "Trust preferred securities" als "Nachrangkapital". Nach § 10 KWG werden die Wertpapiere als haftendes Eigenkapital auf Gruppenebene angerechnet.

71. Die Tochterunternehmen SaarLB, DKB und LBLux haben Ausschüttungen auf ihre stillen Einlagen und Genussrechte in Höhe von insgesamt € 3,0 Mio beschlossen bzw. bereits geleistet.
72. Entsprechend dem Wortlaut der Verpflichtung sowie nach Auslegung durch die BayernLB bezieht sich das für das Geschäftsjahr 2009 formulierte Ausschüttungsverbot auf die BayernLB. Die EU-Kommission hat angabegemäß gegenüber der Bank erklärt, dass sich die Verpflichtung aus Sicht der EU-Kommission grundsätzlich auch auf die Tochterunternehmen der BayernLB erstreckt. Wenn Tochterunternehmen ohne Auflösung von Rücklagen ein positives Jahresergebnis erzielt haben, dürfen diese jedoch Ausschüttungen vornehmen.

## 2. Vergütung der Organmitglieder und der Gesellschafter

73. Die **Vergütung der Organmitglieder und Gesellschafter** der BayernLB sind gemäß Abschnitt 4 der EU-Genehmigung auf ein angemessenes Maß zu beschränken.
74. Alleinigere Gesellschafter der BayernLB ist die BayernLB Holding AG. Die Anteile an der BayernLB Holding AG des Freistaats Bayern betragen zum 31. Dezember 2009 94,0 % und des Sparkassenverbands Bayern 6,0 %.
75. Bezüglich der Vergütung der **Gesellschafter** der Bank bestehen nach dem Ergebnis unserer Prüfung, mit Ausnahme von Mittelanlagen der BayernLB Holding AG bei der BayernLB, keine über die Gesellschafterfunktion hinausgehenden Vergütungsansprüche der BayernLB Holding AG gegenüber der Bank. Mittelanlagen der BayernLB Holding AG werden nach unseren Feststellungen marktgerecht vergütet. Ausschüttungen der BayernLB sind nach dem Ergebnisverwendungsvorschlag des Vorstands nicht vorgesehen.

Sonstige Vergütungen der mittelbaren Anteilseigner Freistaat Bayern und Sparkassenverband Bayern für Mittelanlagen bei der BayernLB sowie Mittelaufnahmen von der BayernLB erfolgen angabegemäß ebenfalls nicht zu marktabweichenden Bedingungen. Wir haben keine gegenteiligen Feststellungen getroffen. Vergütungen des Freistaats Bayern für Leistungen im Rahmen der Abwicklung des Fördergeschäfts der BayernLabo bestehen angabegemäß gegenüber dem Vorjahr unverändert fort. Seitens des Abschlussprüfers der BayernLabo wurde uns gegenüber keine unangemessene Vergütung an die Gesellschafter berichtet.

Der Freistaat Bayern erhält für die Abschirmung von Ausfallrisiken des ABS-Portfolios der BayernLB eine Vergütung in Höhe von jeweils 0,5 % p.a.; bis zum ersten Barausgleichstag (7. November 2011) bezogen auf den anfänglichen Garantiehöchstbetrag in Höhe von € 4,8 Mrd. und nach dem ersten Barausgleichstag bezogen auf den höheren Betrag von Null und dem ausstehenden Garantiehöchstwert zum vorangehenden Fälligkeitstag. Derzeit befindet sich die Bank in Diskussion mit der EU-Kommission über die Höhe einer marktgerechten Vergütung des Garantievertrags.

Für die stille Einlage des Freistaats Bayern hat die EU-Kommission eine Vergütung von 10 % des Nennbetrags als marktgerechte Vergütung festgesetzt. Im Geschäftsjahr 2009 hat die BayernLB keine Vergütung der stillen Einlage vorgenommen.

76. Die Vergütung der **Organmitglieder** wird nach der Verpflichtung auf ein angemessenes Maß beschränkt und die Auszahlung von Bonifikationen wird suspendiert. In diesem Zusammenhang wurde in der EU-Notifizierung explizit erklärt, dass die BayernLB den Stabilisierungsbedingungen des § 5 FMStFV nachkommen wird. Gemäß § 5 FMStFV hat die Bank sicherzustellen, dass:
- Organmitglieder und Geschäftsleiter unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen keine unangemessene Gesamtvergütung erhalten,
  - keine rechtlich nicht gebotenen **Abfindungen** gezahlt werden,
  - keine freiwilligen Vergütungsbestandteile gezahlt werden sowie
  - für die erfolgsabhängigen Vergütungen keine Änderungen der Erfolgsziele, Ausübungspreise für Aktienprogramme und andere Parameter nach ihrer Festsetzung zu Lasten der Bank vorgesehen sind.
77. Vergütungen der Organmitglieder legt die BayernLB im Anhang offen. Danach belaufen sich die Gesamtbezüge der **Mitglieder des Verwaltungsrats** auf T€ 335. Sowohl für die Gesamtheit des Verwaltungsrats als auch der jeweiligen Mitglieder ergibt sich keine Vergütung, die eine unangemessene Vergütung im Sinne § 5 Absatz 2 Nr.4 FMStFV darstellt.
78. Die Vergütung der **Mitglieder des Vorstands** erfolgt entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen. Variable Vergütungen an Vorstandsmitglieder hat die Bank, entsprechend der Offenlegung im Anhang und nach unseren Feststellungen im Berichtsjahr nicht geleistet.

Die laufenden monetären Gesamtbezüge der Mitglieder des Vorstands stellen sich für das Geschäftsjahr 2009 ohne Abfindungen und Versorgungsbezüge wie folgt dar:

	laufende Bezüge in 2009 <sup>1</sup> T €
Dr. Michael Kemmer (bis 14.12.2009)	740
Stefan Ermisch	675
Dr. Rudolf Hanisch (bis 30.4.2009)	172
Theo Hanischmacher (bis 30.6.2009)	278
Stefan W. Ropers	512
Dr. Ralph Schmidt	512
Dr. Edgar Zoller (seit 1.5.2009)	300
Jan-Christian Dreesen (seit 1.9.2009) <sup>2</sup>	767
	<b>3.956</b>

<sup>1</sup> Ohne Sachbezüge

<sup>2</sup> Inkl. Einmalzahlung i.H.v. T€ 600

Die Vergütungen der Mitglieder des Vorstands der BayernLB überschreiten im Berichtsjahr teilweise die in § 5 Absatz 2 Ziffer 4 FMStFV festgelegte Obergrenze, ab der eine monetäre Vergütung als grundsätzlich unangemessen gilt.

Mit Wirkung zum 1. Mai 2009 wurden die Jahresfestgehälter der Mitglieder des Vorstands entsprechend der Obergrenze des § 5 Absatz 2 Ziffer 4 FMStFV auf jeweils T€ 500 angepasst. Zudem wurde vertraglich vereinbart, dass ab dem 1. Mai 2009 eine erfolgsabhängige variable Abschlussvergütung geleistet werden kann, deren Höhe vom Verwaltungsrat in jedem Jahr neu festgelegt wird. Für die Mitglieder des Vorstands, die bereits vor dem 1. Mai 2009 Mitglieder des Vorstands waren, verlieren die Änderungsverträge ihre Wirksamkeit, wenn in Bezug auf die Organvergütung die beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission in Verbindung mit dem FMStG und der FMStFV aufgehoben werden oder sich in sonstiger Weise, z.B. durch Rückzahlung der Rekapitalisierungsmittel oder durch Änderung der Rechtlage, erledigen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass Herr Dreesen für das Jahr 2009 zusätzlich einen Ausgleich für entgangene Gehaltsbestandteile aus einem vorangegangenen Dienstverhältnis in Höhe von T€ 600 erhalten hat. Die für Herrn Ermisch jährlich erfolgte Einzahlung von T€ 200 in die ÖBAV Unterstützungskasse e.V. erfolgte im Berichtsjahr bis zum 31. Juli 2009 und wurde anschließend ausgesetzt. Die ausgesetzten Gehaltsumwandlungen in die ÖBAV werden unter einem versicherungs- und finanzmathematischen Ausgleich, der zur Erreichung des bei kontinuierlicher Gehaltsumwandlung erzielbaren Leistungsniveaus erforderlich ist, nachentrichtet, wenn der Änderungsvertrag seine Wirkung verliert. Für die Mitglieder des Vorstands, die vor dem Jahr 2008 eingetreten sind, besteht eine beamtenähnliche Direktzusage, die eine Zusage auf Versorgung im Alter, bei Dienstunfähigkeit und auf Hinterbliebenenversorgung umfasst.

79. Für die im Berichtsjahr ausgeschiedenen Mitglieder des Vorstands wurden im Geschäftsjahr 2009 neben den in Text 78 aufgeführten laufenden monetären Gesamtbezügen folgende Abfindungen und Versorgungsbezüge geleistet:

	Abfindungen und Versorgungsbezüge in 2009 <sup>1</sup> T €
Dr. Michael Kemmer (seit 15.12.2009)	2.177
Dr. Rudolf Hanisch (seit 1.5.2009)	499
Theo Harnischmacher (seit 1.7.2009)	664
	<b>3.340</b>

<sup>1</sup> Ohne Sachbezüge

Im Berichtsjahr sind die Herren Dr. Kemmer, Dr. Hanisch und Harnischmacher aus dem Vorstand ausgeschieden.

Herr Dr. Kemmer wurde mit Wirkung zum 15. Dezember 2009 von seinem Amt als Vorsitzender des Vorstands abberufen. Als Ausgleich für die vorzeitige Beendigung des Dienstverhältnisses (Vertragsende 30. Juni 2011) hat Herr Dr. Kemmer auf der Grundlage eines Aufhebungsvertrages vom 14. Dezember 2009 einen Einmalbetrag sowie ein Übergangsgeld in Höhe von insgesamt T€ 2.177 erhalten.

Herr Dr. Hanisch wurde mit Wirkung zum 1. Mai 2009 von seinem Amt als Mitglied des Vorstands abberufen. Herr Dr. Hanisch erhielt als Ausgleich für die ihm bis zum Vertragsende (30. Juni 2010) zustehenden Vergütungsansprüche auf der Grundlage eines Aufhebungsvertrages vom 20. Januar 2009 eine Einmalzahlung in Höhe von T€ 307 und bezieht ab dem 1. Mai 2009 Versorgungsbezüge; für das Geschäftsjahr 2009 wurden Versorgungsbezüge in Höhe von T€ 192 geleistet.

Die Amtszeit von Herrn Harnischmacher endet vorzeitig mit Ablauf des 30. Juni 2009. Herr Harnischmacher erhielt als Ausgleich für die ihm bis zum Vertragsende (30. Juni 2011) zustehenden Vergütungsansprüche auf der Grundlage eines Aufhebungsvertrages vom 24. April 2009 eine Einmalzahlung in Höhe von T€ 520 und bezieht ab dem 1. Juli 2009 Versorgungsbezüge; für das Geschäftsjahr 2009 wurden Versorgungsbezüge in Höhe von T€ 144 geleistet.

Herr Dr. Gribkowsky wurde durch den Verwaltungsrat mit Wirkung zum 3. April 2008 von seinem Amt als Mitglied des Vorstands abberufen. Da die Abberufung durch den Verwaltungsrat unabhängig von der Fortführung des bestehenden Dienstvertrages (Vertragsende 31.12.2012) ist, ist die BayernLB zur Weiterzahlung der vertraglichen Vergütung verpflichtet. Für das Geschäftsjahr 2009 wurden Bezüge in Höhe von T€ 529 an Herrn Dr. Gribkowsky gezahlt.

Herr Burgmer wurde bereits in 2007 durch den Verwaltungsrat von seinem Amt als Mitglied des Vorstands abberufen und der mit ihm geschlossene Dienstvertrag fristlos gekündigt. Gegen die fristlose Kündigung durch die BayernLB erhob Herr Burgmer Klage vor dem Landgericht München I. Die BayernLB hat im Geschäftsjahr 2009 insgesamt Bezüge in Höhe von T€ 777 an Herrn Burgmer gezahlt. Darin sind die in einem Urteil festgelegten Zahlungsverpflichtungen für Vorjahre in Höhe von T€ 248 enthalten.

80. Die BaFin hat mit dem Rundschreiben 22/2009 vom 21. Dezember 2009 Anforderungen an die Vergütungssysteme von Instituten veröffentlicht. Die vergütungsrelevanten Regelungen der MaRisk vom 14. August 2009 sind damit entfallen. Zur Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Vergütungssysteme verweisen wir im Übrigen auf unsere Ausführungen in Abschnitt I.2. des Teilprüfungsberichts II zur Prüfung des Jahresabschlusses der BayernLB zum 31. Dezember 2009. Die in Abschnitt 4.3 Tz. 3 d und e des Rundschreibens aufgeführten Angaben zu den Gesamtbeträgen der gewährten Vergütungen im Rahmen der Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses sowie der geleisteten bedeutenden vertraglichen Abfindungen von Geschäftsleitern hat die Bank im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 noch nicht offengelegt. Die Bank plant die Offenlegung angabegemäß im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 vorzunehmen.

### **3. Verpflichtung dem Kapitalbedarf der inländischen Wirtschaft, insbesondere von Klein- und Mittelbetrieben in ausreichendem Ausmaß Rechnung zu tragen**

81. Die BayernLB hat sich gemäß Abschnitt 4 der EU-Genehmigung verpflichtet, dem Kreditbedarf der inländischen Wirtschaft insbesondere von Klein- und Mittelbetrieben in ausreichendem Ausmaß Rechnung zu tragen. Konkrete Vereinbarungen bspw. zum Volumen oder den Konditionen der an den inländischen Mittelstand zu gewährenden Kredite wurden nicht getroffen.

82. Die BayernLB definiert Klein- und Mittelbetriebe als Firmenkunden mit einem Umsatzvolumen von € 100 Mio bis € 1 Mrd. (bzw. für den Teilmarkt Bayern mit einem Umsatzvolumen von € 50 Mio bis € 1 Mrd.) sowie kommunalnahe Unternehmen. Die Bank hat in ihrem Restrukturierungskonzept vom 29. April 2009 die Fokussierung auf Zielregionen und -segmente als wesentliche Änderung im Geschäftsmodell festgelegt. Dabei wird dem zum 1. Oktober 2008 neu geschaffenen und zum 1. Januar 2009 organisatorisch umgesetzten Geschäftsfeld Mittelstand eine zentrale Rolle für den nachhaltigen Erfolg des Geschäftsmodells zugeordnet. Geeignetes Know-How soll durch Weiterbildungsmaßnahmen aufgebaut sowie der Marketingauftritt überarbeitet werden. Aus den beschriebenen Zielvorgaben sollen nach Abstimmung des Restrukturierungskonzepts mit der EU-Kommission konkrete Maßnahmen abgeleitet werden.

83. Im Rahmen des neuen Geschäftsmodells soll die Verpflichtung insbesondere durch die Marktaktivitäten des Geschäftsfeldes Mittelstand erfüllt werden. Zur Messung dieser Verpflichtung

gemäß Abschnitt 4 der Entscheidung der EU-Kommission wurde das Kreditvolumen als zentrale Größe im Business Plan der Bank festgehalten. Nach Angaben der Bank ist das Kreditvolumen des Geschäftsfeldes Mittelstand im Vergleich zum Vorjahr um € 1,0 Mrd. auf € 14,7 Mrd. zum 31. Dezember 2009 gestiegen; bis zum Jahr 2013 ist ein Anstieg auf € 18,8 Mrd. geplant. Die Umsetzung wird durch Soll-Ist Vergleiche im Rahmen der monatlichen Management Information (MIS) an den Vorstand sowie der geschäftsfeldspezifischen Information durch die Vertriebssteuerung Mittelstand an den Dezernenten und die Bereichsleiter gemessen.

Neben der Niederlassung in Nürnberg plant die Bank zur Stärkung der regionalen Präsenz ab dem 1. Juli 2010 eine Niederlassung in Düsseldorf einzurichten. ?

#### 4. Einschränkung des Wachstums der Bilanzsumme

84. Die BayernLB verpflichtet sich gemäß Abschnitt 4 der Entscheidung der EU-Kommission das Bilanzwachstum der Vorjahre nicht zu übertreffen und das nominale Wachstum des Bruttonationalprodukts (Bruttonationaleinkommen) des letzten Jahres, das durchschnittliche Wachstum des Bankensektors in den letzten 20 Jahren oder das durchschnittliche Wachstum im Bankensektor der Eurozone in den letzten sechs Monaten nicht zu überschreiten, welches immer das Höchste ist.

Nach Auswertungen der Bank stellen sich die Werte zum 31. Dezember 2009 wie folgt dar:

	in %
Bilanzwachstum BayernLB der letzten 3 Jahre	3,4
Bilanzwachstum BayernLB der letzten 5 Jahre	3,3
Bilanzwachstum Konzern der letzten 3 Jahre	7,7
Bilanzwachstum Konzern der letzten 5 Jahre	6,4
Nominales Wachstum des Bruttonationalproduktes (Bruttonationaleinkommen) des Vorjahres	3,5-5,7 <sup>1</sup>
Durchschnittliche Wachstum im Bankensektor der Eurozone in den letzten sechs Monaten	3,2
Durchschnittliche Wachstum des Bankensektors in den letzten 20 Jahren	7,2

<sup>1</sup> Wachstum innerhalb der vier Quartale in 2008.

85. Nach Auslegung der Bank wird das Bilanzwachstum der Vorjahre auf das Wachstum der Konzernbilanzsumme der letzten 3 Jahre bezogen. Da das durchschnittliche Wachstum des Bankensektors in den letzten 20 Jahren mit 7,2 % unter dem Bilanzwachstum des Konzerns von 7,7 % liegt, hat die Bank diese Größe (7,2 %) als zulässige Steigerungsrate gewählt. Somit wäre das Wachstum der Konzernbilanzsumme für das Geschäftsjahr 2009 auf 7,2% beschränkt. Die Konzernbilanzsumme zum 31. Dezember 2009 ist im Vergleich zum Vorjahr um 19,6 % von € 421,5 Mrd. auf € 338,8 Mrd. gesunken. Die Bilanzsumme der Gesamtbank be-

trägt zum 31. Dezember 2009 € 267,7 Mrd. und wurde im Vergleich zum Vorjahr um 15,9 % bzw. € 50,5 Mrd. reduziert.

## 5. Verpflichtung zur laufenden Überprüfung der Kapitalmaßnahme

86. Die **Rechtsaufsichtsbehörde** (Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und Bayerisches Staatsministerium des Innern) wird über die Entwicklungen der BayernLB laufend u.a. im Rahmen der Sitzungen des Verwaltungsrates informiert. Auf Basis unserer Durchsicht der Protokolle der Verwaltungsratssitzungen berichtet der Vorstand der Bank im Verwaltungsrat laufend über den Fortgang der Entwicklung des neuen Geschäftsmodells. Die Maßnahmen hat die Bank im Rahmen des Projekts "Herkules" zusammengefasst.
87. Die Bank hat in der Verwaltungsratssitzung am 17. März 2009 einen auf den "Eckpunkten der Restrukturierung" vom 29. November 2008 basierenden Zwischenbericht zum Restrukturierungskonzept "Herkules" zur Kenntnisnahme vorgelegt. In der Sitzung am 24. April 2009 hat der Verwaltungsrat das Geschäftsmodell inklusive Business Plan für die künftige BayernLB als Grundlage für die weitere Abstimmung mit der EU-Kommission, die Detaillierung von Maßnahmen sowie der Planung in Phase 2 gemäß § 11 der Satzung beschlossen.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die weitere Berichterstattung des Vorstandes an den Aufsichtsrat bezüglich des Restrukturierungskonzeptes:

Verwaltungsratssitzung vom	Inhalt
15. Juni 2009	Kenntnisnahme des angepassten Business Plans für die künftige BayernLB durch den Verwaltungsrat und Ermächtigung des Vorstandes auf dieser Basis analog zum bisherigen Verfahren die weitere Abstimmung mit der EU-Kommission in enger Zusammenarbeit mit den Anteilseigner durchzuführen.
30. Juni 2009	Kenntnisnahme des Statusberichts zum Fortschritt des Projekts Herkules, der geplanten nächsten Schritte sowie den Stand der Abstimmung mit der EU-Kommission.
7. September 2009	Kenntnisnahme des Statusberichts zur Restructuring Unit.
20. Oktober 2009	Kenntnisnahme des Sachstandes zum EU-Beihilfverfahren durch den Verwaltungsrat.
28./29. November 2009	Kenntnisnahme des Sachstandes zum EU-Beihilfverfahren, zum Umsetzungsstand des Projekts Herkules sowie zur Restructuring Unit.

88. Zur Umsetzung der Maßnahmen des Projekts "Herkules" verweisen wir auf unsere Ausführungen zur Ertrags- und Vermögenslage in unserem Teilprüfungsbericht II zur Prüfung des

Jahresabschlusses der BayernLB zum 31. Dezember 2009 sowie unserem Prüfungsbericht zur Prüfung des Konzernabschlusses der BayernLB zum 31. Dezember 2009.

## 6. Vorlage des Umstrukturierungsplans

89. Nach Abschnitt 4 der EU-Genehmigung besteht die Verpflichtung der EU-Kommission innerhalb von sechs Monaten einen Umstrukturierungsplan vorzulegen, der die gesamte BayernLB-Gruppe umfasst. Eckpunkte dieses Konzepts sollen eine Konzentration auf die Kerngeschäftsfelder sowie eine Fokussierung auf ausgewählte europäische Regionen sein. Darüber hinaus ist eine signifikante Verkleinerung der Bilanzsumme vorzunehmen.
90. Die Präsentation des Umstrukturierungsplans hat die BayernLB bis spätestens 18. Juni 2009 vorzunehmen. Die BayernLB hat in der 85. Sitzung des Verwaltungsrats am 29. November 2008 die "Eckpunkte der Restrukturierung der BayernLB Gruppe" vorgestellt. Diese sehen die Konzentration auf die definierten Kerngeschäftsfelder vor.

Auf Basis dieser Eckpunkte hat die Bank mit externer Unterstützung ein **Umstrukturierungskonzept** erarbeitet, welches der Vorstand dem Verwaltungsrat in der Sitzung am 17. März 2009 vorgestellt hat. Das Konzept beinhaltet:

- das Zielbild des Geschäftsmodells mit definierten Kernaktivitäten,
- den Abbau von Nicht-Kernaktivitäten inkl. Personalabbau- und Effizienzsteigerungsziele sowie
- Eckpunkte für den neuen Geschäftsplan.

Das Umstrukturierungskonzept sieht u.a. die regionale Fokussierung auf Deutschland und ausgewählte Länder in Europa vor. Weiterhin plant die Bank eine weitreichende Reduktion der Bilanzsumme. Dies soll vor allem durch den Abbau der Nicht-Kernaktivitäten der Bank erreicht werden. Konkrete Maßnahmen sollen im Rahmen des Umstrukturierungsplans definiert werden.

Nach Diskussion des Entwurfs des Umstrukturierungskonzepts mit der EU-Kommission im März 2009 wurde der EU-Kommission am 29. April 2009 fristgerecht der Umstrukturierungsplan vorgelegt.

Aufgrund der folgenden Sachverhalte wurden von der Bank im August 2009 sowie im Februar 2010 aktualisierte Business Pläne bei der EU-Kommission vorgelegt und in weiteren Präsenzterminen erläutert:

- Rating-Downgrade durch S&P im Mai 2009,

- Anfragen der EU-Kommission zu umfangreicher Detaillierung der Business- und Risikoplanung der Bank,
- Gestiegene Risikovorsorge bei der HGAA zum 1. Halbjahr 2009 und der Beauftragung des Asset Reviews,
- Informationsaustausch zum ABS-Portfolio sowie
- Verkauf der HGAA.

Das EU-Beihilfeverfahren war bis zum Ende unserer Prüfungshandlungen noch nicht abgeschlossen. Die Bank erwartet den Abschluss des Verfahrens im zweiten Quartal 2010.

## **7. Präsentation eines Konzepts des Umstrukturierungsplans**

91. Auf Basis der vorgelegten Unterlagen und gegebenen Auskünften wurden der Entwurf des Umstrukturierungskonzepts am 19. März 2009 und das Umstrukturierungskonzept am 29. April 2009 der EU-Kommission vorgelegt.

## E. Prüfung der Ordnungsmäßigkeit von Kreditentscheidungen bei ABS-Wertpapieren gemäß dem Garantievertrag mit dem Freistaat Bayern vom 19. Dezember 2008 sowie der Ergänzungsvereinbarung vom 10. Juli 2009

### I. Prüfungsgegenstand

92. Eine Darstellung der Inhalte des Garantievertrages vom 19. Dezember 2008 sowie der Ergänzungsvereinbarung vom 10. Juli 2009 mit dem Freistaat Bayern enthalten unsere Ausführungen in den Abschnitten H.IV und G.III der Teilprüfungsberichte I und II.
93. Gegenstand unseres Auftrags zum Stichtag 31. Dezember 2009 ist es, die Ordnungsmäßigkeit von Kreditentscheidungen zu prüfen. Die Kreditentscheidungen, die im Zusammenhang mit den abgeschirmten ABS-Investments künftig zu treffen sind, können insbesondere die Entscheidung über den Verkauf und den Verzicht auf Zins- und Tilgungszahlungen der einzelnen Verbreifungsstrukturen betreffen. Im Rahmen der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Kreditentscheidungen ist zu prüfen, ob die Entscheidungen unter Beachtung der in der Bank geltenden Kompetenzordnung und den zwischen der Bank und dem Garanten bestehenden bzw. vereinbarten Regelungen im Rahmen des Garantievertrages vom 19. Dezember 2008 ordnungsgemäß getroffen wurden.
94. Im Bezug auf die Ordnungsmäßigkeit von Kreditentscheidungen obliegen der Bank aus dem Garantievertrag, der Ergänzungsvereinbarung sowie der Kompetenzordnung folgende Verpflichtungen:
- Präambel lit. (E) des Garantievertrages i.V.m. § 1 Ziffer 1.2 der Ergänzungsvereinbarung: Bei der Verwaltung der Referenzverbindlichkeiten ist als oberster Grundsatz die **Verlustminimierung** bei gleichzeitiger **Minimierung der Inanspruchnahme** der Garantien zu beachten. Darüber hinaus sind für den Fall einer Veräußerung der Referenzverbindlichkeiten die vertraglich vereinbarten **Verkaufsbedingungen** gemäß Anhang B des Garantivertrages i.V.m. § 1 Ziffer 1.5 der Ergänzungsvereinbarung einzuhalten.
  - Ziffer 3 des Garantievertrages: Die Bank hat gegenüber dem Garantiegeber eine **Erklärung** über den Eintritt eines Kreditereignisses abzugeben. Hinsichtlich einer Referenzverbindlichkeit liegt ein **Kreditereignis** bei Zahlungsausfall (Insolvenz, Nichtzahlung oder Kapitalabschreibung) oder Veräußerung vor. In den Fällen Insolvenz, Nichtzahlung und Kapitalabschreibung hat die Bank bei Eintritt des betreffenden Ereignisses und im Fall Veräußerung unmittelbar vor Eintritt des betreffenden Ereignisses Inhaber der Referenzverbindlichkeit zu sein. Mit Ausnahme des Falles des Kreditereignisses "Veräußerung" sind von der Bank an den Garantiegeber im Rahmen der Erklärung über den Eintritt des Kreditereignisses Öffentliche Informationen zu bezeichnen.

- Ziffer 6 des Garantievertrages i.V.m. § 2 Ziffer 2.1 (bb) der Ergänzungsvereinbarung: Die Bank hat anlassbezogen unverzüglich über eine Maßnahme in Bezug auf einen Verkauf oder eine Restrukturierung jeweils in der Form des in Anlage B (Mindestinhalt bei Vorschlägen zum Verkauf oder zu Restrukturierungsmaßnahmen) enthaltenen Musters zu **berichten** und zwar so, dass eine rechtzeitige Prüfung und Entscheidung durch den Garantiegeber bzw. den Monitor möglich ist.
- Gemäß der Kompetenzordnung dürfen Verkaufsvorschläge nur durch Bereichsleiter des Zentralbereichs Restructuring Unit abgegeben und entsprechend den Regeln für Kompetenzdelegation im Bereich weiterdelegiert werden.

## **II. Ergebnis unserer Prüfung der Einhaltung der Verpflichtungen der BayernLB**

### **1. Vorliegen eines Kreditereignisses gemäß Ziffer 3 des Garantievertrages**

95. Im Berichtsjahr sind 24 Kreditereignisse eingetreten, wovon 21 Zahlungsausfälle sowie drei Veräußerungen von Referenzverbindlichkeiten betreffen.
96. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir uns bzgl. der im Berichtsjahr veräußerten Referenzverbindlichkeiten sowie den Zahlungsausfällen über das Vorliegen eines Kreditereignisses überzeugt. Wir haben keine Anhaltspunkte dafür gewonnen, dass die Anforderungen an das Vorliegen von Kreditereignissen nicht erfüllt waren.

### **2. Grundsatz der Verlustminimierung bei gleichzeitiger Minimierung der Inanspruchnahme der Garantien (Präambel lit. (E) des Garantievertrages i.V.m. § 1 Ziffer 1.2 der Ergänzungsvereinbarung)**

97. Die Bank hat sich gemäß Präambel lit. (E) des Garantievertrages i.V.m. § 1 Ziffer 1.2 der Ergänzungsvereinbarung gegenüber dem Garantiegeber verpflichtet, bei der Verwaltung der Referenzverbindlichkeiten als oberster Grundsatz die Verlustminimierung bei gleichzeitiger Minimierung der Inanspruchnahme der Garantien zu beachten.
98. Im Berichtszeitraum wurden insgesamt drei Referenzverbindlichkeiten veräußert, wobei bei zwei dieser Referenzverbindlichkeiten ein Verlust realisiert wurde. Der Verkaufskurs der ABS-Investments, bei denen ein Verlust realisiert wurde, lag zum Veräußerungszeitpunkt über dem jeweiligen sogenannten Inneren Wert (Intrinsic Value). Unter dem Inneren Wert versteht man den unter den gegebenen Bewertungsgrundsätzen ermittelten Wert. In allen Fällen wurde jeweils vor Veräußerung der Referenzverbindlichkeit eine schriftliche Zustimmung durch den Monitor als den vom Garantiegeber benannten Dritten eingeholt.

99. Wir haben keine Anhaltspunkte dafür gewonnen, dass der Grundsatz der Verlustminimierung bei gleichzeitiger Minimierung der Inanspruchnahme der Garantien im Berichtszeitraum nicht eingehalten wurde.

**3. Einhaltung der Verkaufsbedingungen, (Anhang B des Garantievertrages i.V.m. § 1 Ziffer 1.5 der Ergänzungsvereinbarung) der Abwicklungsvoraussetzungen (Ziffer 3 des Garantievertrages) sowie einer unverzüglichen Berichterstattung bei Veräußerung einer Referenzverbindlichkeit ( Ziffer 6 des Garantievertrages i.V.m. § 2 Ziffer 2.1 (bb) der Ergänzungsvereinbarung)**

100. Die Bank hat sich gemäß Anhang B des Garantievertrages i.V.m. § 1 Ziffer 1.5 der Ergänzungsvereinbarung dazu verpflichtet, die vertraglich definierten Verkaufsbedingungen einzuhalten. Darüber hinaus ist die Bank dazu verpflichtet, die vereinbarten Abwicklungsvoraussetzungen gem. Ziffer 3 des Garantievertrages einzuhalten und unverzüglich gem. Ziffer 6 des Garantievertrages i.V.m. § 2 Ziffer 2.1 (bb) der Ergänzungsvereinbarung über eine Maßnahme in Bezug auf einen Verkauf oder eine Restrukturierung jeweils in der Form des in Anlage B (Mindestinhalt bei Vorschlägen zum Verkauf oder zu Restrukturierungsmaßnahmen) enthaltenen Musters zu berichten und zwar so, dass eine rechtzeitige Prüfung und Entscheidung durch den Garantiegeber bzw. den Monitor möglich ist.

101. Bei den Veräußerungen von Referenzverbindlichkeiten hat die Bank den Veräußerungsvorschlag hinsichtlich der betreffenden Referenzverbindlichkeit sowie den wesentlichen Verkaufskonditionen und einen gegebenenfalls zu erwartenden Verlust dem vom Garantiegeber benannten Dritten (Monitor) fristenkonform vor der geplanten Veräußerung schriftlich mitgeteilt. Eine Mitteilung an den Garantiegeber durch die Bank erfolgte nicht. Der Garantiegeber wird nach Aussage der Bank durch den Monitor informiert.

Eine schriftliche Zustimmung des Monitors zum Verkauf der Referenzverbindlichkeiten wurde für alle Verkäufe im Berichtsjahr jeweils vor Veräußerung gemäß den Verkaufsbedingungen eingeholt.

102. Wir haben keine Anhaltspunkte dafür gewonnen, dass im Hinblick auf Veräußerungen von Referenzverbindlichkeiten die Verkaufsbedingungen gem. Anhang B des Garantievertrages i.V.m. § 1 Ziffer 1.5 der Ergänzungsvereinbarung, die Abwicklungsvoraussetzungen gem. Ziffer 3 des Garantievertrages sowie die anlassbezogene Berichtspflicht gem. Ziffer 6 des Garantievertrages i.V.m. § 2 Ziffer 2.1 (bb) nicht eingehalten wurden.

#### 4. Ordnungsmäßigkeit von Kreditentscheidungen bei Zahlungsausfällen und -verzichten unter der Beachtung der in der Bank geltenden Kompetenzordnung sowie dem Garantievertrag i.V.m. der Ergänzungsvereinbarung

103. Im Rahmen unseres Prüfungsauftrags haben wir die Ordnungsmäßigkeit von Kreditentscheidungen bei Zahlungsausfällen untersucht.
104. Sofern die Bank festgestellt hat, dass ein erwarteter Zins- oder Kapitalcashflow nicht geleistet wurde, wird die Höhe des Zahlungsausfalls mit den Trustee Reports abgestimmt. Im Rahmen des monatlichen sog. Umbrellareportings werden Vorstand und Freistaat Bayern regelmäßig über die tatsächlichen Ausfälle informiert.

In den Trustee Reports werden darüber hinaus auch Kapitalabbuchungen für noch nicht fällige Ansprüche der Bank ausgewiesen, die auf Ausfällen im jeweils zugrunde liegenden Portfolio beruhen. Diese stellen aus Sicht der Bank ebenfalls Kapitalverzichte dar.

Eine Dokumentation der Prüfung zur Uneinbringlichkeit der Forderung sowie eine formelle Genehmigung "Feststellung des Forderungsausfalles durch den Kompetenzträger - entsprechend den Regelungen der Arbeitsanweisung Ü101035, Kapitel II.4 "Ausbuchung von Forderungen" erfolgte jedoch bis Ende 2009 nicht.

105. Die Bank hat im Dezember 2009 und Januar 2010 eine **Arbeitsanweisung (Ü101035) zur Feststellung und Meldung der Uneinbringlichkeit von Forderungen** aus dem ABS-Geschäft verfasst, die zukünftig durch die mit dem ABS-Geschäft betrauten Einheiten zu beachten ist. Demnach sieht die Arbeitsanweisung nach entsprechender Prüfung durch die Bank, die Portfolioverwalter sowie ggf. eine Rechtsanwaltskanzlei die vierteljährliche Genehmigung der Uneinbringlichkeit der Forderung durch den Vorstand vor.

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

#### 6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

#### 7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

#### 8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

#### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

#### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

#### 12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

#### 13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

#### 14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

#### 15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

#### 16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.